

# Seniorenwohnen mit Betreuung und Pflege Region Gossau

## Leistungsvereinbarung Public Private Partnership (PPP)

**Beilage zu Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 2. Juli 2008**

Die **Politische Gemeinde Gossau** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtpräsident Alex Brühwiler und Stadtschreiber Toni Inauen

und die **Politische Gemeinde Andwil** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Walter Rickenmann und Gemeinderatschreiber Patrik Strässle

und die **Politische Gemeinde Waldkirch** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Franz Müller und Ratschreiberin Yvonne Zwicker

und die **Politische Gemeinde Gaiserwald** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Andreas Haltinner und Gemeinderatsschreiber Andreas Kappler

und die **Politische Gemeinde Niederbüren** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Niklaus Hollenstein und Ratschreiber Reto Angst

und die **Politische Gemeinde Oberbüren** (Auftraggeberin)  
vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Andrea Taverna und Ratschreiber Guido Staub

(nachstehend Verbandsgemeinden genannt)

und der **Zweckverband "Regionales Pflegeheim Gossau SG"** (Auftraggeber)  
(bestehend aus den Gemeinden Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, Niederbüren und Oberbüren)  
vertreten durch Walter Rickenmann und Helen Ludin

schliessen mit der

**Senevita AG**, Seftigenstrasse 362 – 364, 3084 Wabern, vertreten durch \*\*\*\*  
(Auftragnehmerin)

die nachstehende **Leistungsvereinbarung PPP** ab.

## I. Präambel

Aufgrund einer Situationsanalyse durch die 6 Zweckverbandsgemeinden und den Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau wurde bereits im Jahr 2005 erkannt, dass das vorhandene Angebot an Altersheim- und Pflegeheimplätzen sowohl quantitativ wie auch qualitativ nicht mehr den heutigen und insbesondere nicht den zukünftigen Bedürfnissen der älteren Bevölkerung entspricht. Das Angebot muss durch zusätzliche Pflegeplätze und alternative Formen von Betreutem Wohnen im Alter ergänzt werden.

Gemäss Art. 28 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) sorgt die politische Gemeinde für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten. Sie kann die Aufgabe mit Leistungsvereinbarung privaten Institutionen übertragen. Die 6 Verbandsgemeinden und der Zweckverband haben sich entschieden, den Bau, Unterhalt und Betrieb der heutigen und zukünftigen Angebote in Gossau einem professionellen Betreiber im Rahmen eines langfristigen Leistungsvertrages zu übertragen.

Die Auftraggeber wollen durch die Gewährung günstiger Konditionen (Baurechtszins, Verkaufspreis, Miete) die Voraussetzungen schaffen, dass auch unter privatwirtschaftlichem Betrieb günstige Pensionspreise und Pflegetarife angeboten werden können. Insbesondere sollen weiterhin Bewohner und Patienten mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufgenommen werden können.

Die Auftraggeber wollen die Aufgabenerfüllung in der Seniorenbetreuung langfristig sichern. Es sollen bedarfsgerechte Angebote in der notwendigen Menge und Qualität ohne finanzielle Belastung der Gemeinden bereitgestellt werden. Andererseits soll der Auftragnehmerin eine nachhaltige und sinnvolle Geldanlage und ein wirtschaftlicher Betrieb der Seniorenbetreuung ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck schliessen sich die genannten Vertragspartner zu einer Public Private Partnerschaft (PPP-Partner) zusammen.

## II. Ausgangslage und Zweck

### Art. 1 Ausgangslage

Die Stadt Gossau betreibt das Altersheim Espel mit 48 Plätzen. Dieses ist im alleinigen Eigentum der Stadt. Das 1936 erstellte Heim liegt peripher und entspricht baulich nicht mehr den heutigen Vorstellungen.

Der „Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau SG“ betreibt in Gossau ein Pflegeheim mit 72 Plätzen. An diesem Zweckverband sind die Gemeinden Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, Niederbüren und Oberbüren (für den Ortsteil Niederwil) mit folgenden Anteilen beteiligt:

Gossau	37 Anteile	51.4 %
Andwil	3 Anteile	4.2 %
Waldkirch	8 Anteile	11.1 %
Gaiserwald	17 Anteile	23.6 %
Niederbüren	4 Anteile	5.5 %
Oberbüren	3 Anteile	4.2 %
Total	72 Anteile	100 %

Das Pflegeheim weist nach rund 30 Jahren Betrieb einen erheblichen baulichen Sanierungsbedarf aus. Es wurde vor rund 15 Jahren erweitert und teilweise saniert.

**Art. 2 Zweck**

Bau, Unterhalt und Betrieb der heutigen und zukünftigen Angebote für Seniorenwohnen in Gossau werden an die Auftragnehmerin übertragen.

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung werden Art und Umfang der Leistungsangebote sowie die Voraussetzungen und Qualitätsansprüche der Leistungserbringung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten geregelt.

**III. Angebot und Leistungen Auftragnehmerin****Art. 3 Auftrag**

Die Auftragnehmerin betreibt auf dem Gebiet der Stadt Gossau – ergänzend zu weiteren und teils bereits bestehenden privaten Institutionen – stationäre Angebote, umfassend zeitgemässe Pflegezimmer und betreute Alterswohnungen. Sie erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag der Verbandsgemeinden (Art. 28 Sozialhilfegesetz) für die Altersversorgung.

Sie verpflichtet sich, folgendes Angebot zu schaffen und beizubehalten:

- 120 Plätze für Seniorenwohnen mit Pflege
- 50 Plätze für Seniorenwohnen mit Betreuung und Dienstleistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Arbeiten für die Schaffung des Angebotes ohne Verzug aufzunehmen.

Der Auftrag kann mit einer separaten Vereinbarung auf weitere Seniorendienstleistungen ausgedehnt werden.

Die 6 Verbandsgemeinden können je für sich und für ihren lokalen Bedarf eigene Leistungsvereinbarungen mit der Auftragnehmerin oder mit Dritten abschliessen.

**Art. 4 Leistungserbringung**

Die Auftragnehmerin führt die verschiedenen Angebote in betriebswirtschaftlicher Eigenverantwortung und auf eigene Rechnung. Mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist die Auftragnehmerin frei in ihren unternehmerischen Entscheiden.

Die Leistungserbringung erfolgt nach anerkannten gerontologischen Erkenntnissen in hoher Qualität.

Die Auftragnehmerin kann die Leistungserbringung nicht einem Dritten übertragen.

**Art. 5 Betriebskonzept**

Die Auftragnehmerin erlässt ein professionelles Betriebskonzept zur Organisation, Führung, Aufsicht und Qualitätssicherung über die Seniorenangebote. Im Betriebskonzept enthalten sind u.a.:

- Leistungskonzept
- Pflegekonzept
- Qualitätssicherung
- Führungs- und Organisationsstruktur
- Interne Aufsicht, Beirat

**Art. 6 Leistungsangebot**

Das Leistungsangebot richtet sich nach den jeweiligen regionalen und kommunalen Bedürfnissen sowie den Bedürfnissen des Marktes. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Angebot laufend den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Sie ist für die Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Bedingungen und Auflagen selber verantwortlich.

Die Angebotspalette soll breit gefächert, flexibel und für den betreuten stationären Bedarf umfassend sein.

**Art. 7 Aufnahmebedingungen**

Aufgenommen werden alle Menschen, die pflege- oder betreuungsbedürftig sind. Das Angebot richtet sich primär an Senioren. Aber auch jüngere Pflege- und Betreuungsbedürftige können aufgenommen werden. Bewohnerinnen und Bewohner aus den 6 Verbandsgemeinden werden gegenüber Auswärtigen bevorzugt.

**Art. 8 Qualität**

Die Qualitätsanforderung richtet sich nach den jeweils gültigen Gesetzen und Regelungen für die stationäre Langzeitpflege des Kantons St. Gallen, namentlich

- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1)
- Qualitätsziele und Qualitätssysteme für den stationären Langzeitbereich, Departement des Innern des Kantons St. Gallen, Oktober 2000.

**Art. 9 Tarifstruktur**

Die Auftraggeber gewähren der Auftragnehmerin günstige finanzielle Bedingungen. Diese haben den Zweck, dass die Tarife für sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner bezahlbar bleiben. Die Tarifstruktur muss durch die Auftragnehmerin so ausgestaltet werden, dass auch Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) aufgenommen werden können.

Es ist der Auftragnehmerin überlassen, für Bewohnerinnen und Bewohner ausserhalb der Zweckverbandsgemeinden leicht höhere Preise anzuwenden.

Die Finanzierung der Angebote erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung. Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Angehörige müssen selber für die Finanzierung des Aufenthaltes aufkommen. Die Leistungen müssen so erbracht und fakturiert werden, dass die Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigung gewährt sind. Bei Bezüger von Ergänzungsleistungen oder bei Sozialhilfeempfängern müssen die Tarife so bemessen und dokumentiert werden, dass die Finanzierungsbeihilfen von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können.

**Art. 10 Investitionen**

Die Investition für die Übernahme der bestehenden Heime und der vorhandenen mobilen Ausstattung sowie deren bauliche Weiterentwicklung oder Erneuerung werden vollständig durch die Auftragnehmerin finanziert.

Die jeweiligen Mindeststandards für Neubauten werden eingehalten. Neubauten oder Umbauten richten sich nach den jeweils gültigen Gesetzen und Regelungen für die stationäre Langzeitpflege des Kantons St. Gallen.

**Art. 11 Personal**

Die Auftragnehmerin übernimmt das Personal des Zweckverbandes Regionales Pflegeheim Gossau und des Altersheimes Espel gemäss separaten Personalüberleitungsverträgen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Arbeitgeberin zu einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialverträglichen Personalpolitik.

**Art. 12 Buchführung**

Die Auftragnehmerin gewährleistet eine separate transparente und jederzeit aktuelle Buchführung.

**IV. Leistungen der Auftraggeber****Art. 13 Leistungen der Stadt Gossau**

Die Stadt Gossau

- vermietet das Altersheim Espel für CHF 120'000 jährlich an die Auftragnehmerin. Das Mietobjekt hat einen Ertragswert von CHF 170'000 jährlich. Die Differenz von CHF 50'000 jährlich wird als Unterstützungsbeitrag für das PPP-Projekt angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des separaten Mietvertrages.
- verkauft die Einrichtungen des Altersheimes Espel für CHF 300'000 an die Auftragnehmerin. Es gelten die Bestimmungen des Kaufvertrages.
- stellt das Grundstück Nr. 3388 Schwalbenstrasse (unüberbaut) für einen Baurechtszins von CHF 82'500 jährlich zur Verfügung. Das Grundstück hat einen Marktwert von CHF 165'000 jährlich. Die Differenz von CHF 82'500 jährlich wird als Unterstützungsbeitrag für das PPP-Projekt angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des separaten Baurechtsvertrages. Für die Bedürfnisse des Seniorenwohnens mit Pflege genügt nach den Berechnungen rund die halbe Fläche des Grundstücks Nr. 3388. Die restliche Fläche des Grundstücks kann für das betreute Seniorenwohnen genutzt werden. Die Projektverbilligung beschränkt sich auf das Seniorenwohnen mit Pflege. Für diesen Teil wird der Baurechtszins erlassen. Der Baurechtszins wird nur für jene halbe Grundstücksfläche erhoben, welche für das Seniorenwohnen mit Betreuung benötigt wird.

Das Baurechtsgrundstück darf von der Auftragnehmerin nicht veräussert, verpachtet, vermietet oder auf andere Art einem Dritten übergeben werden.

Die Parteien können vereinbaren, dass alternativ zum Grundstück Nr. 3388 ein anderes geeignetes Grundstück für das Seniorenwohnen gewählt wird. Für den Fall, dass die Alternative gewählt wird, regeln die Parteien in einem separaten Vertrag, ob jenes Grundstück im Eigentum der Stadt Gossau, im Eigentum des Zweckverbandes, im Eigentum der Auftragnehmerin oder im Eigentum eines Dritten liegen soll. Die Konditionen für ein alternatives Grundstück sind sinngemäss gleich wie für das Grundstück Nr. 3388.

**Art. 14 Leistungen Zweckverband resp. 6 Verbandsgemeinden**

Der Zweckverband resp. die 6 Verbandsgemeinden

- übertragen das Gebäude des Pflegeheims auf Grundstück Nr. 3333 im Wert von CHF 2 Mio. unentgeltlich an die Auftragnehmerin. Die Differenz von CHF 2 Mio. wird als Unterstützungsbeitrag für das PPP-Projekt angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des separaten Baurechtsvertrages.
- 
- stellen das Grundstück Nr. 3333 (Pflegeheim) für einen jährlichen Baurechtszins von CHF 130'000 der Auftragnehmerin zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des separaten Baurechtsvertrages.
- 
- verkaufen die Einrichtungen des Pflegeheimes für CHF 450'000 an die Auftragnehmerin. Es gelten die Bestimmungen des separaten Kaufvertrages.

Das Baurechtsgrundstück darf von der Auftragnehmerin nicht veräussert, verpachtet, vermietet oder auf andere Art einem Dritten übergeben werden.

#### **Art. 15 Weitere Leistungen**

Die Auftraggeber leisten keine weiteren Beiträge an Investitionen oder an den Betrieb.

Die Auftraggeber unterstützen die Auftragnehmerin darin, dass neu geschaffene Angebote in die Pflegeheimliste des Kantons St. Gallen aufgenommen werden.

## **V. Leistungscontrolling und Zusammenarbeit**

#### **Art. 16 Beirat**

Die Auftraggeber und die Auftragnehmerin bezeichnen gemeinsam einen Beirat. Die 6 Verbandsgemeinden sind mit mindestens je 1 Sitzvertreten.

Der Beirat überwacht die Einhaltung dieser Vereinbarung und führt einen regelmässigen Informationsaustausch.

#### **Art. 17 Rechenschafts- und Controllingbericht**

Die Auftragnehmerin legt jährlich nach Revision der Rechnung (spätestens 3 Monate nach Jahresende) durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zuhanden der Auftraggeber einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor.

## **VI. Dauer der Vereinbarung**

#### **Art. 18 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung und alle mit ihr zusammenhängenden Vereinbarungen wirken ab 1. Juli 2009.

#### **Art. 19 Ende der Vereinbarung**

Die Vereinbarung dauert fest für 30 ½ Jahre und läuft ohne Kündigung am 31. Dezember 2039 ab.

Die Auftraggeber räumen der Auftragnehmerin eine Option auf zweimalige Verlängerung um je weitere 10 Jahre ein. Die Option auf Verlängerung muss mindestens 36 Monate vor Vertragsablauf schriftlich ausgeübt werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die Verbandsgemeinden keine Gründe nach Art. 20 dieser Vereinbarung glaubhaft machen.

Bei Ende der Vereinbarung sind, mit Ausnahme der Baurechtsverträge, gegenseitig keine Entschädigungen geschuldet. Für den Heimfall der Liegenschaften gelten die Bestimmungen der jeweiligen Baurechtsverträge.

Tritt während der Vertragsdauer die Gemeinde Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, Niederbüren oder Oberbüren aus dem Zweckverband aus, scheidet sie auf den gleichen Zeitpunkt hin aus dieser Vereinbarung aus. Die im

Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden übernehmen gemeinsam die Verpflichtungen von austretenden Verbandsgemeinden gegenüber der Auftragnehmerin.

### **Art. 20 Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung**

Wenn die Auftragnehmerin in grober Weise ihre Rechte überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen verletzt, können die Auftraggeber diese Vereinbarung und die damit verbundenen weiteren Vereinbarungen vorzeitig auflösen.

Die Auftraggeber sind insbesondere berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig aufzulösen, wenn

- a) die Auftragnehmerin trotz schriftlicher Aufforderung mit der Entrichtung des vereinbarten Baurechtszinses mehr als zwei aufeinander folgende Zahlungstermine im Rückstand ist;
- b) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin der Konkurs droht;
- c) wenn aus dem Verschulden der Auftragnehmerin Umstände auftreten, welche die ordnungsgemässe Sicherstellung des Vertragszweckes nicht oder nicht mehr gewährleisten;
- d) wenn der Beirat an zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellt hat, dass die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nicht erfüllt wurden;
- e) wenn auch ohne Feststellung des Beirates wesentliche Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung, insbesondere der Betreuungsstandard und die Pflegequalität, trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht erfüllt werden.

Mit der vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung können die Auftraggeber die Rückübertragung der Liegenschaften verlangen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an die Auftragnehmerin übertragen wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 779f und 779g des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den vorzeitigen Heimfall der Liegenschaften.

## **VII. Vereinbarungs-Änderungen und Rechtsweg**

### **Art. 21 Grundsatz**

Die Vertragsparteien anerkennen, dass diese Vereinbarung wegen ihrer langen Laufzeit einem zeitlichen Wandel unterworfen ist. Bei Vertragsbeginn können nicht alle Eventualitäten vorausgesehen und vertraglich geregelt werden.

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die tatsächlichen oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche den wesentlichen Charakter oder die Idee der Vereinbarung betreffen, ändern, werden die Vertragsparteien einvernehmlich auf eine entsprechende Änderung der Vereinbarung hinwirken, um den wesentlichen Charakter und die Idee des Vertrages wieder herzustellen.

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung berechtigen die Auftragnehmerin nicht zur Einstellung ihrer Leistungen.

### **Art. 22 Salvatorische Klausel**

Wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthält, oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtmässige Bestimmung, welche der fehlenden oder der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

**Art. 23 Mediationsklausel**

Alle aus dem oder in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Bis zur Beendigung der Mediation wird auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet.

**Art. 24 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gossau SG. Es wird Schweizerisches Recht angewendet.

**VIII. Schlussbestimmungen****Art. 25 Übergangsbestimmungen**

Der Zweckverband und die 6 Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass die beiden Betriebe Altersheim Espel und Regionales Pflegeheim zum Zeitpunkt der Übernahme möglichst gut belegt sind.

Sie wirken vor der Übernahme darauf ein, dass die Bewohnenden das Betreuungs- oder Pflegeverhältnis auf die Auftragnehmerin übertragen.

Für den Fall, dass die beiden Betriebe ab Übernahme und bis 31. Dezember 2010 ein Betriebsdefizit aufweisen, leisten der Zweckverband resp. die 6 Verbandsgemeinden eine Defizitgarantie. Diese Defizitgarantie ist für das Altersheim auf die Höhe des Mietzinses und für das Pflegeheim auf die Höhe des Baurechtszinses beschränkt.

Die Parteien regeln innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung deren Vollzug.

**Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung untersteht nach Art. 36 Bst. b) Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie

- von den Räten aller 6 Verbandsgemeinden, in Gossau zusätzlich vom Stadtparlament, von den zuständigen Organen des Zweckverbandes sowie von der Auftragnehmerin genehmigt worden ist; und
- in allen 6 Verbandsgemeinden das fakultative Referendum durchgeführt worden ist und dieses nicht ergriffen wurde; und
- zustimmende Abstimmungsergebnisse vorliegen, falls das Referendum ergriffen wurde.

Gossau,	<b>Stadtrat Gossau</b>	
	Alex Brühwiler Stadtpräsident	Toni Inauen Stadtschreiber
Gossau,	<b>Stadtparlament Gossau</b>	
	Claudia Kretz Präsidentin	Toni Inauen Stadtschreiber
Andwil,	<b>Gemeinderat Andwil</b>	
	Walter Rickenmann Gemeindepräsident	Patrik Strässle Gemeinderatsschreiber
Waldkirch,	<b>Gemeinderat Waldkirch</b>	
	Franz Müller Gemeindepräsident	Yvonne Zwicker Ratsschreiberin
Abtwil,	<b>Gemeinderat Gaiserwald</b>	
	Andreas Haltinner Gemeindepräsident	Andreas Kappler Gemeinderatsschreiber
Niederbüren,	<b>Gemeinderat Niederbüren</b>	
	Niklaus Hollenstein Gemeindepräsident	Reto Angst Ratsschreiber
Oberbüren,	<b>Gemeinderat Oberbüren</b>	
	Andrea Taverna Gemeindepräsident	Guido Staub Gemeinderatsschreiber
Gossau,	<b>Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau</b>	
	Walter Rickenmann Präsident	Helen Ludin Aktuarin
Wabern,	<b>Senevita AG</b>	

In den Gemeinden Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, Niederbüren und Oberbüren dem fakultativen Referendum unterstellt vom \*\*\*\*\* bis \*\*\*\*\*

Das Referendum wurde \*\*\*\*\* ergriffen.

**Beilagen:**

Zu Art. 11:

- Personalüberleitungsvertrag Altersheim Espel vom 2. Juli 2008
- Personalüberleitungsvertrag Pflegeheim Gossau vom 2. Juli 2008

Zu Art. 13:

- Mietvertrag Altersheim Espel vom 2. Juli 2008
- Baurechtsvertrag Grundstück Nr. 3388 vom 2. Juli 2008
- Kaufvertrag mobile Ausstattung Altersheim Espel vom 2. Juli 2008

Zu Art. 14:

- Baurechtsvertrag Regionales Pflegeheim vom 2. Juli 2008
- Kaufvertrag mobile Ausstattung Pflegeheim Gossau vom 2. Juli 2008